

Begründung

Mit Beschluss vom 13.04.2005 (DS-Nr.: 53/2005) wurde durch den Kreistag beschlossen, dass Einstellungen vorab durch den Kreisausschuss zu bestätigen sind. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung waren bereits 3 öffentliche Stellenausschreibungen auf den Weg gebracht, die in der Tagespresse am 16.04.2005 erschienen sind.

Es handelt sich hierbei u. a. um eine Stelle eines/einer Sachbearbeiters(in) Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) / Koordinator(in) im Jugendamt. Die derzeitige Stelleninhaberin begibt sich im Rahmen der Altersteilzeit mit Wirkung vom 01.01.2006 in die Freizeitphase. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung ist eine Wiederbesetzung der Stelle zwingend erforderlich. Dabei soll durch die vorzeitige Einstellung zum 01.10.2005 eine ausreichende Einarbeitungszeit gewährleistet werden, da insbesondere die Koordinatorentätigkeit umfangreiche Vorkenntnisse erfordert.

Es erfolgte eine öffentliche Ausschreibung der Stelle, da eine Umsetzung eines Mitarbeiters der Kreisverwaltung nicht möglich ist, da alle fälligen kw-Vermerke entweder realisiert wurden oder sich durch Umsetzungen im Zusammenhang mit der Bildung des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende erledigt haben.

Die Auswahl für die Besetzung der Stelle erfolgt anhand der vorliegenden Bewerbungen unter besonderer Berücksichtigung der geforderten Qualifikation als Diplom-Verwaltungswirt(in) bzw. Diplom-Verwaltungs-Betriebswirt(in), um auch qualifizierten Nachwuchs für den gehobenen Dienst heranzubilden.

Die Einstellung soll auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1966) in der derzeit gültigen Fassung zunächst für die Dauer von 2 Jahren erfolgen. Unter der Voraussetzung, dass der Personalbedarf unverändert bleibt, kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung im Anschluss an die Befristung in Aussicht gestellt werden.

Die im Zusammenhang mit der Wiederbesetzung der Stelle anfallenden Personalkosten sind geplant. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, bei der Bundesagentur für Arbeit einen Personalkostenzuschuss zu beantragen, da es sich um eine Einstellung im Zusammenhang mit Altersteilzeit handelt.